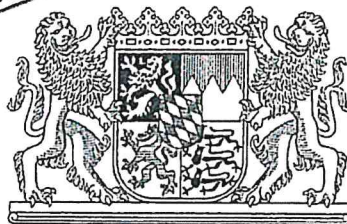


M 27 K 20.3400



Institut für Verhaltenstherapie,
Verhaltensmedizin und Sexuologie
Nettelbeckstr. 14, 90491 Nürnberg
Tel.: 0911- 59 95 35
Fax.: 0911- 59 76 700
66/7402000



Verkündet am 6. Mai 2021
(§§ 116 Abs. 1, 117 Abs. 6 VwGO)
Urundsbeamter
des Bayerischen Verwaltungsgerichts
München

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Hartmut Gerlach
Tullastr. 16, 68161 Mannheim

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch:
Regierung von Oberbayern
Landesprüfungsamt für
Medizin, Pharmazie und Psychotherapie
Maximilianstr. 39, 80538 München

- Beklagter -

wegen

Ausbildungszulassung; Kinder- und Jugendpsychotherapeutin

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 27. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Strehler,
die Richterin am Verwaltungsgericht Cyran,
den Richter Kühner,
den ehrenamtlichen Richter Hagn,
die ehrenamtliche Richterin Metzner

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 6. Mai 2021

folgendes

Urteil:

- I. Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 3. März 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. Juni 2020 verpflichtet, festzustellen, dass die Klägerin die Zugangsvoraussetzungen für eine Ausbildung als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b PsychThG in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erfüllt.
- II. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

- 1 Die Beteiligten streiten um eine Feststellung des Beklagten, dass die Klägerin die Voraussetzungen für den Zugang zu einer Ausbildung als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin erfüllt.
- 2 Der 1970 geborenen Klägerin war am 11. November 2015 von der Hochschule Koblenz der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen worden, nachdem sie dort ein Bachelorstudium im Studiengang „Soziale Arbeit (BASA-online)“ erfolgreich abgeschlossen hatte. Von der Hochschule Fulda war ihr am 29. Januar 2020 der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen worden, nachdem sie an dieser Universität den Masterstudiengang „Psychosoziale Beratung und Therapie“ abgeschlossen und die entsprechende Abschlussprüfung hierzu bestanden hatte. Die Klägerin hatte zuvor unter anderem eine Ausbildung zur Kinderkrankenschwester absolviert

und in diesem Beruf auch gearbeitet, später Heilpädagogik studiert und sich in heilpädagogische Rhythmik und Diagnostik sowie in Sensorische Integrationstherapie qualifiziert. Nach ihrem Bachelorstudium hatte sie bei einer Lebenshilfe und in einem Autismuszentrum mehrere Jahre als Sozialpädagogin und Therapeutin gearbeitet, um dann im September 2017 das oben genannte Masterstudium aufzunehmen und dieses im Januar 2020 abzuschließen.

- 3 Nachdem die Klägerin mit Schreiben vom 13. Oktober 2019 bei der Regierung von Oberbayern – Landesprüfungsamt für Medizin, Pharmazie und Psychotherapie – (Regierung) um Feststellung gebeten hatte, dass sie die Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin erfülle, teilte ihr die Regierung mit Schreiben vom 3. März 2020, dem keine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt war, mit, dass die Klägerin diese Zugangsvoraussetzungen nicht erfülle. Nach einem wesentlichen Punkt in einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 2017 zum Vollzug des Psychotherapeutengesetzes falle in diesem Zusammenhang eine inhaltliche Prüfung von Studieninhalten weg, es komme vielmehr auf die formal korrekte Bezeichnung der im Gesetz genannten Studiengänge an. Die einschlägige gesetzliche Regelung sehe für den Zugang zu der von der Klägerin begehrten Ausbildung lediglich die Abschlüsse Pädagogik oder Sozialpädagogik vor. Dieser Katalog sei aufgrund der veränderten Studienstruktur seit Einführung des Psychotherapeutengesetzes durch das Landesprüfungsamt um die Abschlüsse in den Studiengängen Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften und Bildungswissenschaften ergänzt worden. Eine darüber hinausgehende Ergänzung scheide aus. Der Studiengang „Psychosoziale Beratung und Therapie“ der Klägerin entspreche der formalen Vorgabe an die richtige Bezeichnung nicht.
- 4 Ein Widerspruch der Klägerin vom 19. März 2020 gegen diesen Bescheid, den ihr Bevollmächtigter mit Schreiben vom 21. April 2020 näher begründete, wurde von der Regierung mit Widerspruchsbescheid vom 30. Juni 2020 als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt, der Bachelorabschluss der Klä-

gerin genüge im Vergleich zu früheren Diplomabschluss nicht den gesetzlichen Voraussetzungen. Ein eventuell in anderen Bundesländern anders gearteter Verwaltungsvollzug sei für die Regierung nicht bindend. Der Masterstudiengang der Klägerin entspreche von seiner Bezeichnung her weder dem Gesetz noch den von der Regierung zusätzlich anerkannten Studiengängen. Es komme auf eine rein formale Betrachtungsweise an, eine inhaltliche Überprüfung der Studieninhalte sei nicht vorgesehen. Die Übergangsvorschrift in § 27 Abs. 2 des neuen Psychotherapeutengesetzes spreche für ein Festhalten des Gesetzgebers an den in den früheren Regelungen genannten Studiengängen.

- 5 Die Klägerin ließ am 27. Juli 2020 Klage zu Bayerischen Verwaltungsgericht München erheben und sinngemäß beantragen,
- 6 den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 3. März 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. Juni 2020 zu verpflichten, festzustellen, dass sie die Zugangsvoraussetzungen für eine Ausbildung als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b PsychThG in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erfüllt.
- 7 Zur Begründung der Klage lässt sie unter Bezugnahme auf ihren bisherigen Vortrag in der Widerspruchsbegründung ergänzend ausführen, dass sie mit ihrem Masterabschluss vom 29. Januar 2020 im Masterstudiengang „Psychosoziale Beratung und Therapie“, dessen Abschlussurkunde sie in Kopie als Anlage 6 A ihrem Klageschriftsatz beilegen lässt, die gesetzlichen Voraussetzungen erfülle. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen seien entsprechend auszulegen. Im Übrigen erfülle bereits ihr Bachelorabschluss die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen.
- 8 Der Beklagte beantragt,
- 9 die Klage abzuweisen.

- 10 Zur Begründung hierzu führt er u.a. aus, gegenüber dem Widerspruchsverfahren trage die Klägerin keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vor, auch ihr Vortrag zur qualitativen Geeignetheit ihres Studiums führe nicht weiter. Ob ihr Studium inhaltlich hochwertig sei, könne bei einem Verwaltungsvollzug, der sich auf rein formale Gesichtspunkte beschränke, kein Beurteilungskriterium sein.
- 11 Am 6. Mai 2021 wurde zur vorliegenden Klage mündlich verhandelt.
- 12 Hinsichtlich des Sach- und Streitstands im Übrigen wird auf die Behörden- und Gerichtsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

- 13 Die zulässige Klage ist auch begründet.
- 14 1. Die als Versagungsgegenklage erhobene Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO) ist zulässig. Das Schreiben der Regierung vom 3. März 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. Juni 2020 ist ein Verwaltungsakt im Sinne von Art. 35 Satz 1 BayVwVfG. Er regelt im Einzelfall der Klägerin im Vollzug des Psychotherapeutengesetzes unmittelbar und nach außen gerichtet sowohl die Frage, ob die Klägerin die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung zur Kinder- und Jugendpsychotherapeutin erfüllt, und damit auch, ob die Klägerin nach Abschluss einer solchen Ausbildung vom Beklagten zur staatlichen Prüfung zugelassen würde (vgl. zum feststellenden Bescheid BVerwG, U.v. 17.8.2017 – 3 C 12.16 – BVerwGE 159, 288 – juris Rn. 1; zur Verpflichtungsklage VG Hannover, U.v. 17.11.2020 – 5 A 2762/19 – juris Rn. 17).

- 15 Da die Klageerhebung innerhalb der für eine Verpflichtungsklage vorgeschriebenen Monatsfrist nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids (§ 74 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO) erfolgt war, wurde die Klage auch fristgemäß erhoben.
- 16 2. Die Klage ist auch begründet. Die Klägerin hat gegenüber dem Beklagten einen Anspruch auf Feststellung, dass sie die Zugangsvoraussetzungen für eine Ausbildung als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin erfüllt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der diesem entgegenstehende rechtswidrige Bescheid der Regierung vom 3. März 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. Juni 2020 verletzt die Klägerin in ihren Rechten und ist daher aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 17 2.1 Anspruchsgrundlage für die von der Klägerin begehrte Feststellung ist § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der Fassung vom 16. Juni 1998 (BGBl I S. 1311 – PsychThG a.F.), welcher gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten vom 15. November 2019 (BGBl I S. 1604, i.d.F. d. G.v. 19.5.2020, BGBl I S. 1018 – PsychThG n.F.) für Personen, die vor dem 1. September 2020 ein Studium, das in § 5 Abs. 2 PsychThG a.F. genannt ist, begonnen oder abgeschlossen haben, anwendbar ist. Diese Personen können die Ausbildung zum Beruf u.a. der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin nach dieser Übergangsregelung noch bis zum 1. September 2032 absolvieren.
- 18 Gemäß § 5 Abs. 1 PsychThG a.F. dauert die Ausbildung einerseits zur Psychologischen Psychotherapeutin und andererseits zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin in Vollzeitform jeweils mindestens drei Jahre, besteht aus einer praktischen Tätigkeit, die von theoretischer und praktischer Ausbildung begleitet wird, und schließt jeweils mit Bestehen der staatlichen Prüfung ab. Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten ist u.a. gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a PsychthG a.F. „eine im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie,

die das Fach Klinische Psychologie einschließt (...)"'. Hingegen ist Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten u.a. gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a PsychThG a.F. die eben unter Nr. 1 genannte Voraussetzung oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b PsychThG a.F. „die im Inland an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule bestandene Abschlussprüfung in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik“. Den akademischen Grad eines „Master auf Arts (M.A.)“ hat die Klägerin am 29. Januar 2020 von einer inländischen anerkannten Hochschule nach vorheriger erfolgreicher Ablegung der entsprechenden Abschlussprüfung verliehen bekommen. Zwar lag damit zum Zeitpunkt Ihrer Anfrage vom 13. Oktober 2019 bei der Regierung diese Voraussetzung eines abgeschlossenen Studiums noch nicht vor, zum Zeitpunkt des Ergehens des streitgegenständlichen Bescheids jedoch schon. Dass die Klägerin möglicherweise erstmals im Klageverfahren einen entsprechenden Nachweis hierzu vorgelegt hat (Anlage 6 A), ist für den Erfolg ihrer Klage insofern unerheblich, als jedenfalls bei einer Verpflichtungsklage grundsätzlich derjenige Sach- und Rechtsstand der gerichtlichen Entscheidung zugrunde zu legen ist, der zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung – hier also am 6. Mai 2021 – vorgelegen hat (BVerwG, U.v. 23.7.2015 – 7 C 10.13 – BVerwGE 152,319 - juris Rn. 34; Schübel-Pfister in Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2018, § 113 Rn. 57).

- 19 2.2 Ein im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Masterabschluss im Studiengang Psychologie, der das Fach Klinische Psychologie einschließt, ist eine Abschlussprüfung im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a PsychThG a.F. (BVerwG, U.v. 17.8.2017 a.a.O. Rn. 7). Da der Gesetzgeber in der Übergangsvorschrift des § 27 Abs. 2 Satz 1 PsychThG n.F. in Kenntnis dieser Entscheidung § 5 Abs. 2 PsychThG für einen Übergangszeitraum für weiterhin anwendbar erklärt, gilt diese Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für diesen Übergangszeitraum bei Anwendung der bislang geltenden Rechtsvorschriften gleichermaßen. Ferner ist diese Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nach Auffassung der Kammer über die der dortigen Entscheidung zugrundeliegenden Fallgestaltung der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten auch auf den Fall der

Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin anzuwenden, denn § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a PsychThG a.F. lässt als Voraussetzung ausdrücklich auch die Voraussetzungen nach Nr. 1 dieser Regelung genügen. Das Bundesverwaltungsgericht hatte in der genannten Entscheidung den Masterabschluss ebenso wie das Diplom als berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bezeichnet, der aufgrund von Prüfungen erworben wird und der den Nachweis erbringt, dass ein (Master-)Studiengang erfolgreich absolviert worden ist. Es hat weiter ausgeführt, der Wortlaut der Norm biete keinen Anhaltspunkt dafür, dass mit dem Begriff der Abschlussprüfung eine abschließende Festlegung auf den Diplomabschluss bezweckt gewesen wäre. Die Verwendung der Formulierung „Abschlussprüfung“ anstelle von „Diplomprüfung“ spreche vielmehr dafür, dass der Gesetzgeber mögliche Änderungen im Hochschulrecht mitbedacht und deshalb bewusst eine Bezeichnung gewählt habe, die die Art des Abschlusses nicht näher qualifiziert (BVerwG, U.v. 17.8.2017 a.a.O. Rn. 8 f.).

20 Weiterhin lässt das Bundesverwaltungsgericht im dort entschiedenen Fall den Masterstudiengang der dortigen Klägerin mit der Bezeichnung „Klinische Psychologie/Psychoanalyse“ als Studiengang genügen, der die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a PsychThG a.F. erfüllt, obwohl in dieser Regelung als bezeichneter Studiengang (nur) „Psychologie“ enthalten ist.

21 2.3 Unter Anwendung dieser höchstrichterlichen Feststellungen auf den vorliegenden Fall ist zum einen auch der Masterstudiengang der Klägerin grundsätzlich als Studiengang im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b PsychThG a.F. anzusehen. Zum anderen aber ergibt sich aus dieser Rechtsprechung, dass es entgegen der Auffassung des Beklagten auf die „richtige“ Bezeichnung des Studiengangs in dieser Regelung gerade nicht ankommt. Im Gegenteil ist das Psychotherapeutengesetz in der früheren Fassung in Hinblick auf die hochschulrechtliche Entwicklung in Anknüpfung an den sogenannten Bologna-Prozess und insbesondere auf die Umstellung der Studienstrukturen auf Bachelor- und Masterstudiengänge in dieser Hinsicht auszulegen (vgl. BVerwG, U.v. 17.8.2017 a.a.O. Rn. 9 m.w.N.). Ein dem nicht entsprechender, jedoch gegebenenfalls sogar länderübergreifend beschlossener Verwaltungsvollzug

ist demgegenüber anzupassen. Durch die Anerkennung weiterer Studiengänge über den konkreten Gesetzeswortlaut hinaus (soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften, Bildungswissenschaften) hat nach Auffassung der Kammer eine solche Anpassung des Verwaltungsvollzugs jedenfalls zum Teil bereits stattgefunden. Durch diesen Verwaltungsvollzug hat sich der Beklagte insoweit selbst gebunden (Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung, vgl. etwa VGH BW, B.v. 10.07.2012 – 3 S 231/11 – juris Rn. 20, mit Hinweis auf den Gleichheitssatz des Grundgesetzes; zum Ganzen: VG München, U.v. 6.5.2021 – 27 K 21.1059).

- 22 Soweit ersichtlich, hat weder das Bundesverfassungsgericht noch das Bundesverwaltungsgericht das Festhalten an einer „formell korrekten Bezeichnung“ eines Studiengangs als Voraussetzung für die von der Klägerin begehrte Feststellung gefordert, auch nicht unter Berücksichtigung des Erfordernisses eines Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung als wichtiges Gemeinschaftsgut zu Einschränkung einer subjektiven Berufswahlregelung nach Art. 12 Abs. 1 GG (vgl. zum Ganzen BVerfG, U.v. 11.6.1958 – 1 BvR 596/56 – BVerfGE 7, 377 – „Apotheken-Urteil“).
- 23 2.4. Vorliegend hat die Klägerin bereits durch den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“, aufgrund dessen ihr am 11. November 2015 der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen worden war, nachgewiesen, im Bereich des vom Beklagten im eigenen Verwaltungsvollzug selbst anerkannten Studiengangs „Soziale Arbeit“ Kenntnisse erlangt zu haben. Ferner hat sie gegenüber der Regierung zahlreiche Nachweise zu sonstigen bisherigen Tätigkeiten vorgelegt, die in Zusammenhang mit dem Thema ihres Bachelorstudiengangs stehen. Nach Auffassung der Kammer können solche Kenntnisse unter Berücksichtigung einer subjektiven Berufswahlregelung nach Art. 12 Abs. 1 GG Bedeutung für die Frage gewinnen, ob in Zusammenschau von Bachelor- und Masterabschluss Anspruch auf die von der Klägerin begehrte Feststellung besteht. In der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. August 2017 ist keine Aussage dergestalt enthalten, dass einem erfolgreichen Abschluss in einem Bachelorstudiengang in dieser Hinsicht keine Bedeutung

zukommt. Vielmehr hatte das Bundesverwaltungsgericht nur über die Frage zu entscheiden, ob bei einem Masterstudiengang, der für sich gesehen bereits die Voraussetzungen für die von der dortigen Klägerin begehrte Feststellung erfüllt, das Erfordernis eines zusätzlichen Bachelorabschlusses in einem bestimmten Fach besteht. Nur diese Frage war in dieser Entscheidung verneint worden (BVerwG, U.v. 17.8.2017 a.a.O. Rn. 15 ff.). Ob die Klägerin bereits allein aufgrund des erfolgreichen Abschlusses ihres Bachelorstudiengangs einen Anspruch auf die von ihr begehrte Feststellung hat, ist zweifelhaft und lässt sich nach Auffassung der Kammer jedenfalls der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. August 2017 nicht entnehmen (vgl. allerdings hierzu HessVGH, U.v. 4.2.2016 – 7 A 983/15 MedR 2016, 986 – juris Rn. 60 ff; VG Hannover, U.v. 17.11.2020 a.a.O. Rn. 29).

- 24 3. Der Klage war deshalb mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.
- 25 4. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsggerichtshof**,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsggerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsggerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsggerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Dr. Strehler

Cyran

Kühner

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 15.000,-- festgesetzt (§ 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz -GKG- i.V.m. Nr. 36.2 des Streitwertkatalogs 2013 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Dr. Strehler

Cyran

Kühner

München, 12.05.2021

Die Urkundsbeamtin / Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig -

